



Informationen für Ausbilderinnen und Ausbilder zum Distanzunterricht

Sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,

die Corona-Pandemie hat auch auf unsere Schule Auswirkungen und stellt uns jeden Tag vor neue Herausforderungen.

Deshalb wende ich mich mit diesem Schreiben an Sie, um Sie über die neuesten Entwicklungen bezüglich unserer Planungen zu informieren.

Wir haben verschiedene Szenarien entwickelt, um im Bedarfsfalle:

- zwischen Präsenz- und Distanzunterricht abzuwechseln oder
- vollständig auf Distanzunterricht umzustellen.

Dabei haben wir für die einzelnen Abteilungen und Klassen (je nach Beschulungsart) unterschiedliche Konzepte entwickelt, die wir Ihnen im Falle des Eintritts unverzüglich über die Abteilungs- bzw. Klassenleiter zukommen lassen bzw. auf unserer Homepage veröffentlichen.

Voraussetzung für das Funktionieren ist aber hier Ihre Unterstützung. So wurden durch Änderungen in der Bayerischen Schulordnung und im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Distanzunterricht im Bedarfsfall für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist. Siehe §19 Abs. 4 BaySchO, der vorschreibt, dass die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte im Wesentlichen auch im Distanzunterricht gelten:

„Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). Die aktive Teilnahme wird im Rahmen des Möglichen durch die Lehrkräfte überprüft. Dies kann bspw. wie folgt erfolgen:

- *in Form einer „virtuellen Anwesenheitskontrolle über den Login in MS Teams“, die – wie im Präsenzunterricht auch – durch die Klassenleitung oder die Lehrkraft der ersten Stunde übernommen wird*
- *durch aktives Anmelden der Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft (bspw. via E-Mail) ...*
- *ggf. auch telefonisch.“*

=> Für die Ausbildungsbetriebe gilt deshalb, dass sie die Auszubildenden an den Schultagen nach Blockplan sowohl für den Präsenz- wie auch für den Distanzunterricht freizustellen haben. Ich bitte Sie, dies auch zu beachten, wie es die meisten Betriebe ja auch schon während des Lockdowns im Sommer vorbildlich gemacht haben.

Bitte unterstützen Sie uns und Ihre Auszubildenden, indem Sie die Auszubildenden auf den Verpflichtungscharakter hinweisen und indem Sie ihnen im Bedarfsfalle die notwendigen digitalen Endgeräte zur Verfügung stellen, falls Ihre Auszubildenden über keine entsprechenden Geräte verfügen sollten. Da der Unterricht/Videokonferenzen überwiegend über Microsoft-Teams abgehalten und über Mebis unterstützt werden wird, sind die

Präsenz der Schülerinnen und Schüler wie auch diese Digitale Infrastruktur bei den Schülerinnen und Schülern notwendige Voraussetzungen für das Gelingen des Distanzunterrichts.

Motivieren auch Sie Ihre Auszubildenden, diese neuen Möglichkeiten der Beschulung auszuprobieren und zu nutzen. Es sollte auf jeden Fall sichergestellt sein, dass Ihre Auszubildenden ggf. an Videokonferenzen teilnehmen oder Unterlagen hochladen können.

Beschulung in den zwei Wochen vor der schriftlichen Abschlussprüfung:

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 06.11.2020 werden die angehenden Abschlusschüler in den zwei Wochen vor Ihrer Abschlussprüfung im Distanzunterricht beschult um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren. Die zuständigen Stellen können nicht sicherstellen, den Prüflingen, die aufgrund einer Erkrankung an den Prüfungen nicht teilnehmen, zeitnah eine Nachholprüfung anzubieten. Damit würde sich für die betroffenen Prüflinge die Ausbildungsdauer um ein halbes Jahr verlängern und ihren Übertritt in das Erwerbsleben entsprechend verzögern.

Ich bin sicher, wenn alle am Schulleben Beteiligten sich hier gegenseitig unterstützen, werden wir die Krise gemeinsam meistern und unsere Auszubildenden gut durch die Ausbildung und Prüfung begleiten.
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



J. Schmidbauer, OStD
Schulleiter